

**Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz
zur Ausführung der Insolvenzordnung
(AGInsO)**

vom 20. Juli 1998, GVBl 1998, 216

§ 1

Geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

Geeignet im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung sind nur solche Stellen, die von dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als geeignet anerkannt worden sind (geeignete Stellen).

§ 2

Aufgaben einer geeigneten Stelle

(1) Aufgabe der geeigneten Stelle ist die Beratung und Vertretung von Schuldnerinnen und Schuldnern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Planes nach den Bestimmungen über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen der Schuldnerin oder dem Schuldner und den Gläubigern, hat die geeignete Stelle die Schuldnerin oder den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

(3) Die geeignete Stelle unterstützt die Schuldnerin oder den Schuldner auf Verlangen bei der Zusammenstellung aller Unterlagen, die mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorzulegen sind.

§ 3

Anerkennung als geeignete Stelle

(1) Eine Stelle wird als geeignet anerkannt, wenn

1. die sie leitenden und die mitarbeitenden Personen sowie der Träger der Stelle zuverlässig sind,
2. sie auf Dauer angelegt ist,
3. in ihr mindestens eine Person tätig ist, die über eine praktische Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren und hinreichende Kenntnis in der Schuldnerberatung verfügt,
4. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und
5. sie über die erforderlichen technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach § 2 verfügt.

(2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch des Trägers der geeigneten Stelle auf Förderung durch das Land.

AGInsO Rheinland-Pfalz

(3) Die von einer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Stelle ausgestellte Bescheinigung über den erfolglosen Eini-
gungsversuch steht der Bescheinigung einer nach Absatz 1 anerkannten
Stelle gleich.

§ 4

Anerkennungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennung ist von dem Träger der Stelle bei dem Landesamt für
Soziales, Jugend und Versorgung schriftlich zu beantragen. ²Mit dem An-
trag sind Nachweise über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen
nach § 3 Abs. 1 vorzulegen.

(2) ¹Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt wer-
den. ²Der Träger der geeigneten Stelle ist verpflichtet, das Landesamt für
Soziales, Jugend und Versorgung über den Wegfall von Anerkennungsvor-
aussetzungen nach § 3 Abs. 1 zu unterrichten; es kann verlangen, daß der
Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt
wird.

§ 5

Förderung

¹Das Land fördert die geeigneten Stellen, soweit sie zur Sicherstellung ei-
nes ausreichenden Angebotes qualifizierter Erfüllung der Aufgaben nach
§ 2 erforderlich sind. ²Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förde-
rung regelt das für die Schuldnerberatung fachlich zuständige Ministerium
durch Rechtsverordnung.

§§ 6–14

(betreffen Anpassungen des Landesrechts; vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 15

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Satz 1 und der §§ 6 bis 14 am
Tage nach der Verkündung in Kraft. ²§ 5 Satz 1 und die §§ 6 bis 14 treten
am 1. Januar 1999 in Kraft.